



Münchener Förderformel (MFF)

Informationen für Sorgeberechtigte zur Zweitkinderermäßigung und Förderung kinderreicher Familien ab dem Dritten Kind¹

Stand: 17. Dezember 2018, Gültig ab: 1. Januar 2019

Sehr geehrte Eltern bzw. Sorgeberechtigte,

die Münchener Förderformel (nachfolgend MFF benannt) legt neben Bildungs- und Chancengleichheit auch einen Schwerpunkt auf Familienentlastung. Im Rahmen der MFF setzen die Träger der Kindertageseinrichtungen durch die Förderung der Landeshauptstadt München eine einkommensbezogene Elternentgeltstaffelung in allen Altersstufen der jeweiligen Kindertageseinrichtung für Münchner Kinder um.

Zusätzlich bestehen weitere Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternentgeltes für Familien mit zwei oder mehr Kindern, die gleichzeitig Kindertageseinrichtungen besuchen. Rechtliche Grundlage hierfür bildet die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte in der jeweils gültigen Fassung. Wir möchten Ihnen hierzu einige wichtige Informationen zusammengefasst darstellen.

Bei Fragen wenden Sie sich zunächst bitte an die Einrichtungsleitung bzw. den Träger Ihrer nach der MFF geförderten Kindertageseinrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle Zuschuss

Kontakt:

Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstr. 28
80335 München

zuschuss.kita.rbs@muenchen.de
Fax: 089/ 233-84379

1. Allgemeines

Was sind Ordnungsnummern?

Die Kinder einer Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht. Alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Für Kinder, die eine nach der aktuell gültigen Richtlinie¹ geförderte Kindertageseinrichtung² besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen gewährt:

Kind mit Ordnungsnummer eins:

reguläres Elternentgelt, keine Geschwisterermäßigung

Kind mit Ordnungsnummer zwei:

Zweitkinderermäßigung nach Ziffer 2.5 der Richtlinie

Kind mit Ordnungsnummer drei oder höher:

Förderung kinderreicher Familien nach Ziffer 3 der Richtlinie

Einen Anspruch auf die Förderung nach der benannten Richtlinie¹ haben grundsätzlich die Sorgeberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben und deren Kinder entsprechende Kindertageseinrichtungen bzw. anerkannte Mittagsbetreuungen (siehe Ziffer 2 und 3 dieses Informationsschreibens) besuchen.

2. Zweitkinderermäßigung

Welche Voraussetzungen müssen für die Zweitkinderermäßigung gegeben sein?

Voraussetzung ist, dass

- zwei Kinder die in einer Familiengemeinschaft/ Haushaltsgemeinschaft (auch Stief- oder Halbgeschwister) leben,
- das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung² im Sinne des Art. 2 BayKiBiG *oder*
- eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative² *oder*
- eine von der Landeshauptstadt München geförderten Mittagsbetreuung² nach Art. 31 Abs. 3 BayEUG für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4
- im gleichen Kindertageseinrichtungsjahr

besuchen.

Das Kind mit der Ordnungsnummer zwei, welches die nach der MFF geförderte Kindertageseinrichtung besucht, erhält nach Antragstellung eine Ermäßigung des Elternentgeltes.

Wo erhalten Sie den Antrag auf Zweitkinderermäßigung?

Das Antragsformular „Antrag auf Zweitkinderermäßigung“ erhalten Sie vom Träger der Kindertageseinrichtung oder online abrufbar unter dem Link www.muenchen.de/foerderformel.

Wo muss der Antrag auf Zweitkinderermäßigung eingereicht werden?

Der Antrag ist bei der Einrichtungsleitung oder Ihrem Träger der Kindertageseinrichtung vollständig ausgefüllt zu stellen.

Bis wann ist der Antrag bei der Kindertageseinrichtung bzw. dem Träger abzugeben?

Der Antrag ist vollständig bis spätestens 28. Februar des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahres folgenden Jahres bei der Einrichtungsleitung/beim Träger Ihrer geförderten Kindertageseinrichtung einzureichen (Ausschlussfrist). Wird der Antrag nicht rechtzeitig bei der Kindertageseinrichtung bzw. dem Träger gestellt, erfolgt keine Ermäßigung des Elternentgeltes. Der Antrag ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

3. Förderung kinderreicher Familien ab dem Dritten Kind

Welche Voraussetzung müssen für die Förderung gegeben sein?

Die Kindertageseinrichtung, welche das Kind mit der Ordnungsnummer drei oder höher besucht, muss nach der MFF gefördert werden. Ein in München wohnendes Kind erhält die Ordnungsnummer drei oder höher, wenn

- in seiner Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft drei oder mehr Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister),
- die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- in dem jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahr gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung² im Sinne des Art. 2 BayKiBiG oder
- eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative oder
- eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung² nach Art. 31 Abs. 3 BayEUG für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4

besuchen. Das Elternentgelt wird dann vom Träger auf null Euro ermäßigt.

Wo erhalten Sie den Antrag auf Förderung kinderreicher Familien ab dem Dritten Kind?

Das Antragsformular „Antrag auf Förderung kinderreicher Familien ab dem Dritten Kind“ erhalten Sie vom Träger der Kindertageseinrichtung oder online abrufbar unter dem Link www.muenchen.de/foerderformel.

Wo muss der Antrag auf Förderung kinderreicher Familien eingereicht werden?

Der vollständig ausgefüllte Antrag wird von der Leitung der nach der MFF geförderten Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten unterschrieben und ist dann bei der *Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss* rechtzeitig einzureichen.

Bis wann ist der Antrag bei der Landeshauptstadt München einzureichen?

Der Antrag ist bis spätestens 31. August des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres beim Referat für Bildung und Sport, KITA, Geschäftsstelle Zuschuss vollständig (mit Unterschrift der Kindertageseinrichtung²) einzureichen. Es zählt das Datum des Eingangsstempels. Der Antrag ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Wie erfolgt die Ermäßigung des Elternentgeltes?


Die Ermäßigung des Elternentgeltes für das Kind mit der Ordnungsnummer drei oder höher erfolgt ausschließlich durch den Träger der geförderten Kindertageseinrichtung.

Was ist zu tun, wenn sich Änderungen ergeben?

Änderungen sind unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung Ihrer Kindertageseinrichtung und für Kinder, die mit Bescheid die Ordnungsnummer drei und höher erhalten haben, dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss mitzuteilen.

Änderungen sind insbesondere:

- ein Wegzug aus München
- Wechsel bzw. Austritt des Kindes oder eines Geschwisterkindes aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung
- förderrelevante Änderungen innerhalb der Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft, die zu einer Änderung der Ordnungsnummern führen

- 
- 1) gemäß der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 18.09.2017
 - 2) Betreuungseinrichtung

